

Pressemitteilung
06-12/2023

Regelungen zur Räum- und Streupflicht sowie Beseitigung winterlicher Gefahren in Apolda

Beim letzten Schneefall vor einigen Tagen musste leider festgestellt werden, dass vor vielen Grundstücken keine Beräumung des Schnees und auch keine Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den öffentlichen Gehwegen erfolgte.

Mit Blick auf die kommende Wetterlage möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in der aktuell gültigen Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Apolda (Straßenreinigungssatzung) die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz auf die Eigentümer und Besitzer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen wurde. Die Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung umfasst dabei auch den Winterdienst!

Auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung haben die Verpflichteten bei Schneefall bzw. Eisglätte unter anderem die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken von 7 – 20 Uhr in einer solchen Breite von Schnee und Eis zu beräumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Dabei ist das Verbringen von Schnee aus dem Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum verboten! Ebenfalls soll der Schnee vom Gehweg nicht auf die Fahrbahn geschoben werden – bitte an der Bordsteinkante auf dem Gehweg anhäufen. Bei Tauwetter müssen Ablaufrinnen von Schnee freigehalten werden. Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

Der Winterdienst gilt bei Straßen mit einseitigem Gehweg sowohl für die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch für die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verantwortlich.

STADTVERWALTUNG APOLDA

Der Bürgermeister

Darüber hinaus möchten wir auch darauf hinweisen, dass nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Apolda (Stadtordnung) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige Berechtigte beseitigt werden müssen!

Sollten sich diese Eiszapfen, z. B. wegen ihres Eigengewichtes oder Tauwetter ablösen, stellen sie eine erhebliche Gefahr für Passanten dar. Ein herabfallender Eiszapfen kann schwere bis sogar tödliche Verletzungen nach sich ziehen.

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit hohen Bußgeldern geahndet werden. Zudem haftet ggf. der Verpflichtete bei Unterlassung für Schäden Dritter.

Entscheidend ist aber vor allem, Fußgänger u.a. Verkehrsteilnehmer möglichst vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Daher wird nochmals an die Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht sowie anderer Pflichten nach der Straßenreinigungssatzung als auch der Stadtordnung appelliert.

Apolda, 20.12.2023

gez. i.V. Günter Ramthor
Bürgermeister